



## **S a t z u n g**

### **über die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Sickte**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sickte durch Beschluss vom 11.6.1975 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

In der Erkenntnis der Bedeutung von Baden und Schwimmen sowie von Erholungsstätten für die Volksgesundheit betreibt die Samtgemeinde Sickte die in ihrem Bereich stehenden Freibäder als eine öffentliche Einrichtung begrenzt auf die sommerliche Jahreszeit.

#### **§ 2**

Die Benutzung der Freibäder wird den Vorschriften des öffentlichen Rechts unterstellt.

Für die Benutzung der Freibäder sind Gebühren nach den Gebührenordnungen für die Freibäder zu entrichten.

#### **§ 3**

Die Benutzer der Freibäder haben die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Hygiene dienenden grundsätzlichen oder im Einzelfall gegebenen Anordnungen zu beachten, eine Badebekleidung zu tragen, die guten Sitten zu wahren, die Badeeinrichtung pfleglich zu behandeln, vorgefundene Mängel den im Freibad tätigen Gemeindebediensteten sofort mitzuteilen und den Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere des Schwimmmeisters sogleich uneingeschränkt Folge zu leisten, unbeschadet späterer Beschwerdemöglichkeiten beim Samtgemeindebürgermeister<sup>1</sup>. Die Einzelheiten regeln die Badeordnungen für die Freibäder Sickte und Dettum.

#### **§ 4**

Ziff. 1:

---

<sup>1</sup> Redaktionelle Änderung

Die Samtgemeinde haftet bei Unfällen in den Freibädern nur, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Ziff. 2:

Bei Verlust oder Beschädigung ordnungsgemäß abgegebener Wert- und Fundsachen haftet die Samtgemeinde bis zu einem Höchstbetrag von **154,30 Euro**<sup>2</sup>. Dies gilt auch für Bekleidungsstücke, die im Freibad zur Aufbewahrung abgegeben werden. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Ziff. 3:

Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, die nicht zur Verwahrung abgegeben wurden, sowie für den Verlust oder die Beschädigung nicht an der Garderobe zur Aufbewahrung abgegebener Kleidungsstücke wird nicht gehaftet. Gleiches gilt für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge aller Art.

Ziff. 4:

Eine Haftung der Samtgemeinde für Personen- und Sachschäden, die Badebenutzer durch andere Badegäste entstehen, ist ausgeschlossen.

Ziff. 5:

Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt auch gegenüber minderjährigen Badebenutzern der Freibäder.

## § 5

Die bisher gültigen Satzungen der Gemeinde Dettum und der Gemeinde Sickte treten mit Veröffentlichung dieser Satzung außer Kraft.

## § 6

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sickte, den 22. April 1975

**L. S.**

Der Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeindedirektor

gez.  
(Alltag)

gez.  
(Püschel)

---

<sup>2</sup> Geändert durch Artikel 11 der Euroglättungssatzung der Samtgemeinde Sickte vom 13.12.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002.